

7.3.1.2 Die eine Datenverarbeitung vornehmenden Personen

7.3.1.2.1 Vorgabe in der DS-RL und Personenkreis in der DS-GVO

In der DS-RL wird von dem „für die Verarbeitung Verantwortlichen“ gesprochen: Unter diesen Begriff fällt gem Art 2 lit d DS-RL grundsätzlich jede Person oder Behörde bzw jede einschlägigen „Stelle“ im Einklang mit Art 1 Abs 1 der RL unter deren Anwendungsbereich fallen, soweit sie – entweder allein oder gemeinsam mit Anderen „über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.“⁵⁵⁸ Gerichte fallen zwar nicht explizit unter diese Bestimmung, jedoch sind sie mE unter den Behördenbegriff zu subsumieren; dies einerseits aufgrund des allgemeinen Begriffsverständnisses, andererseits aber auch aufgrund ihrer Tätigkeit auf der Grundlage von Gesetzen und ihrer Entscheidungsgewalt. Schlussendlich wäre es auch eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung gegenüber Verwaltungsbehörden, da Gerichte selbstverständlich ebenfalls Verarbeitungen personenbezogener Daten vornehmen.

Die DS-GVO verwendet ebenfalls den Begriff des „Verantwortlichen“ (Art 4 Z 7) als Person, welcher die Verarbeitung personenbezogener Daten letztlich zuzurechnen ist und versteht darunter sowohl natürliche als auch juristische Personen sowie Behörden, Einrichtungen und „Stellen“, welche „allein oder gemeinsam mit anderen über die Mittel und die Zwecke der Verarbeitung von personenbezogenen Daten“ entscheiden.⁵⁵⁹ Neu im Vergleich zur DS-RL ist, dass diese verantwortliche Person benannt werden kann bzw die Kriterien seiner Benennung festgelegt werden können, wenn die Verarbeitungszwecke bzw -mittel nach dem Unionsrecht oder dem Recht der EU-Mitgliedstaaten (bzw EWR-Vertragsstaaten) vorgegeben sind. Zwecke für die Datenverarbeitung, die von den Mitglied- resp Vertragsstaaten vorgesehen sind, finden sich insb in Datenschutzbestimmungen von Spezialgesetzen.

⁵⁵⁸ S auch *Jahnel*, Datenschutzrecht, Rz 3/30.

⁵⁵⁹ S dazu auch *Fritz* in *Jahnel*, Datenschutzrecht – Jahrbuch 2016, 22.